



Tätigkeits- und Evaluationsbericht der Ombudsstelle des Verbandes unabhängiger Vermögensverwalter e.V. für das Geschäftsjahr 2018

Zunächst beziehe ich mich wegen der allgemeinen Angaben auf den Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017. Die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle ist unverändert. Das gilt auf für die Schlichtungsordnung und die Streitschlichter.

Weiterhin ist festzustellen, dass die Schlichtungsstelle nur in geringem Umfang angerufen worden ist. Im Jahr 2018 sind insgesamt nur vier Schlichtungsanträge eingegangen, die noch im selben Jahr abschließend bearbeitet werden konnten. Das noch aus dem Jahr 2017 anhängige Verfahren konnte ebenfalls zu Beginn des Jahres 2018 mit einer Schlichtungsempfehlung abgeschlossen werden.

Wie auch im Tätigkeitsbericht 2017 dargelegt, lässt sich eine seriöse Aussage über einen Bearbeitungsschwerpunkt nicht treffen. Es liegt allerdings in der Natur der Sache, dass es in allen Fällen um Schadensersatz wegen nicht erreichter Anlageziele ging. Die den Vermögensverwaltern in diesem Zusammenhang vorgeworfenen Pflichtwidrigkeiten waren allerdings sehr unterschiedlich: Sie reichten von „einfachen“ Aufklärungs- und/oder Beratungsfehlern über Versäumnisse bei Aufstellung und Beachtung der Anlagerichtlinien bis zu konkret benannten Verstößen gegen Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetz. – Angesichts dieser Bearbeitungsbreite einerseits und der geringen Anzahl der eingegangenen Schlichtungsanträge andererseits sollte es nachvollziehbar sein, dass tatsächliche oder rechtliche Schwerpunkte bei den zu beurteilenden Sachverhalten nicht festzustellen sind.

Gleichwohl erlaube ich mir einige Bemerkungen zu den Besonderheiten und der Art der Erledigung der einzelnen Verfahren:

a)

In einem Verfahren ging es um einen Verstoß gegen das sog. Spekulationsverbot, fehlerhafte Anlageentscheidungen und Ersatz von Kosten eines damit zusammenhängenden Bankkredits. – Den Schlichtungsvorschlag, der nur einen Teil des geltend gemachten Schadensersatzes umfasste, hat eine der Parteien abgelehnt.

b)

In einem anderen Verfahren war ein Großteil der geltend gemachten Ersatzansprüche verjährt; zu einem geringeren Schadensbetrag konnte aus tatsächlichen Gründen kein abschließender Vorschlag unterbreitet werden, weil zur Klärung des strittigen Sachverhaltes eine umfassende Beweisaufnahme notwendig gewesen wäre, die nicht durch Urkunden zu führen gewesen wäre. – Gleichwohl hat der Antragsteller auf der Grundlage der Schlichtungsentscheidung darauf verzichtet, seine tatsächlichen oder vermeintlichen Ansprüche weiterzuverfolgen.



c)

In einem weiteren Fall stritten die Beteiligten über den Umfang von Informations- und Aufklärungspflichten. Der Vorwurf, diese Pflichten verletzt zu haben, ließ sich jedoch aus rechtlichen Gründen nicht aufrechterhalten, so dass der darauf gestützte Schadensersatzanspruch zurückgewiesen werden musste.
– Weitere Vorwürfe des Antragstellers (mangelnde Bonitätsprüfung; fehlerhafter An- u. Verkauf bestimmter Wertpapiere) ließen sich aus tatsächlichen Gründen nicht feststellen.

d)

Im folgenden Fall ging es um den Ersatz von Kursverlusten. Dieser Anspruch wurde zurückgewiesen, weil der Verwaltungsvertrag eine Risikobereitschaft des Antragstellers auswies, die den Kauf der betreffenden Wertpapiere deckte.

e)

Der letzte Fall konnte nicht mit einem plausiblen Schlichtungsvorschlag abgeschlossen werden, weil die möglichen anspruchsbegründenden Tatsachen streitig waren, so dass ein Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt werden konnte.